



IHK Braunschweig



Außenwirtschaft aktuell

02/2023

Veranstaltungen/Unternehmerreisen	3
Zoll- und Außenwirtschaftssprechtage: jeden ersten Dienstag im Monat	3
Online-Seminar: Lieferantenerklärungen - Der vereinfachte Ursprungsnachweis am 06. März	3
Ländersprechtage: Marktchancen in Österreich, mit der AHK am 16. März	4
Seminar: Zollorganisation und Compliance im Zollbereich für KMU am 28. März	4
Seminar: Export- und Zollabwicklung in EU- und Drittländer, am 24. April	5
Seminar: Warenursprung und Präferenzen am 26. April	6
Delegationsreise Australien – Fokus Wasserstoff im Jahr 2023	7
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	7
Ägypten: Ende der Akkreditivpflicht zum 01.01.2023 bestätigt	7
Ägypten: Halal-Zertifikate - Fristverlängerung für Milchprodukt	8
Côte d'Ivoire: Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers	8
Deutschland: Zollpräferenzen bei Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich oder Japan	9
Deutschland: Endbeglaubigung von Handelsdokumenten	10
EU: Neufassung des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821	11
EU: APS - Aussetzung der Zollpräferenzen für Indien, Indonesien und Kenia	11
EU/Tunesien: Restriktive Maßnahmen	11
EU: Waffenembargo angesichts der Lage in Haiti	12
EU: Terrorismusbekämpfung – Restriktive Maßnahmen	12
EU: Antidumping - Fahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in China	12
EU: Antidumping - Fettsäure mit Ursprung Indonesien	12
EU: Antidumpingzölle gegen Marokko	13
Ghana: Umstellung bei Zollpräferenznachweisen von „EUR.1“ auf REX zum 20. August 2023	13
Kanada: CETA-Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	14
Singapur: Änderung bei Präferenznachweisen im Rahmen des Freihandelsabkommens ab 1.1.2023	14
Tunesien: Neue Importvorschriften seit Oktober 2022 – Nachtrag Warenliste	15
Ukraine: Neue Unterlagencodierungen für die Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen	15
VAE: Handelsrechnungen - Elektronische eDAS-Beglaubigung ab 01.02.2023 verpflichtend	15
Ländernotizen	16
EU: Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen aus Drittstaaten in Kraft	16
EAWU: Eurasische Wirtschaftsunion und Iran unterzeichnen Abkommen	17
VK: Kein "Happy Birthday" – Drei Jahre Brexit für die Wirtschaft	17

Veröffentlichungen	18
Änderung des statistischen Warenverzeichnisses	18
Slowenien: Zielmarktanalyse - Energiespeicherlösungen für die Integration erneuerbarer Energien	18
Verschiedenes	19
Umfrage Going International – Bitte um Teilnahme	19
Internationale Leitmesse: Messerförderung für „Young Innovators“ bis Ende 2028 verlängert	20

Veranstaltungen/Unternehmerreisen

Zoll- und Außenwirtschaftssprechtag: jeden ersten Dienstag im Monat

IHK Braunschweig, jeden ersten Dienstag im Monat, Präsenz oder online nach Wunsch, kostenfrei

Die IHK Braunschweig bietet ihren Mitgliedsunternehmen eine kostenfreie, individuelle Sprechzeit für umfangreichere Anfragen im Bereich Zoll- und Außenwirtschaft an.

- Sind Sie ein Start-Up und haben Fragen zur Gestaltung Ihres Im- oder Exports?
- Möchten Sie Ihr bestehendes Geschäft auf das Ausland erweitern und brauchen Informationen zur korrekten zollrechtlichen Abwicklung?
- Oder haben Sie bereits Erfahrungen im Außenhandel und haben dennoch Themen auf diesem Gebiet, die Sie gern einmal besprechen möchten?

Dann vereinbaren Sie gern einen Termin bei unserem Sprechtag. Den Link zur Anmeldung finden Sie hier: <https://www.ihk.de/braunschweig/system/vstdetail-antrago/5177250/11067?terminId=11067>

Online-Seminar: Lieferantenerklärungen - Der vereinfachte Ursprungsnachweis am 06. März

IHK Braunschweig, Online, 220,00 €

...aber Achtung: Eine Erklärung mit Konsequenzen:

Die präferenzrechtliche Behandlung von Waren im grenzüberschreitenden Warenverkehr nimmt für europäische Unternehmen eine immer größere Rolle ein.

Lieferantenerklärungen (LEs) dienen der Realisierung von zollfreien oder zollermäßigten Einfuhren oder als Ursprungsnachweis. Nutzer dieser Dokumente sind verpflichtet sie auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für Unternehmen, die für Warensendungen mit einem Wert unter 6.000 € eine Präferenzursprungserklärung auf ihren Handelsdokumenten abgeben wollen. LEs sind somit häufig notwendige Ursprungsbescheinigungen in einer Nachweiskette, die den Import im Partnerland erst zollbegünstigt oder ggf. überhaupt ermöglicht und damit dem Lieferanten Wettbewerbsvorteile sichert.

In dieser Veranstaltung werden die Regelungen für die Ausfertigung von Lieferantenerklärungen für Waren mit bzw. ohne Präferenzursprungseigenschaft auf der Grundlage des UZK (Zollkodex der Europäischen Union) vermittelt.

Seminarinhalte:

- Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten
- Überblick über das Ursprungs- und Präferenzrecht der Europäischen Union bzw. der Europäischen Gemeinschaft als Voraussetzung für die Erstellung von Lieferantenerklärungen

- Formelle Voraussetzungen und Optimierungsmöglichkeiten der verschiedenen Lieferantenerklärungen
- Materiellrechtliche Voraussetzungen für die Lieferantenerklärung (ausreichendes Be- oder Verarbeiten, Listenbedingungen, Präferenzkalkulation)
- Prüfungsmöglichkeiten durch die Zollverwaltung
- Konsequenzen bei nichtzulässiger Ausstellung

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter/-innen sowohl aus Exportunternehmen als auch aus Zulieferunternehmen für die exportierende Wirtschaft, die mit der Erstellung von Lieferantenerklärungen befasst sind. Gleichmaßen sind Mitarbeiter/-innen aus Einkaufsabteilungen angesprochen, die Lieferantenerklärungen von Zulieferfirmen anfordern, prüfen und die bescheinigten Angaben in die betriebseigenen Warenwirtschaftssysteme einpflegen.

Den Link zu weiteren Details und zur Anmeldung finden Sie hier:

<https://www.ihk.de/braunschweig/system/vstdetail-antrago/5177250/12771?terminId=12771>

Ländersprechttag: Marktchancen in Österreich, mit der AHK am 16. März

IHK Braunschweig in Präsenz, 10:00 – 12:30 Uhr, kostenfrei

Österreich ist aufgrund der hohen Kaufkraft, der geographischen Nähe sowie der gleichen Sprache ein sehr interessanter Markt für Ihre Produkte und Dienstleistungen. Gerne möchten wir Ihnen in Zusammenarbeit mit der AHK Österreich die vielfältigen Marktchancen in der „Alpenrepublik“ aufzeigen.

Bei der Veranstaltung erhalten Sie einen Überblick über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich sowie die Mentalitätsunterschiede. Ebenso stellen wir Ihnen konkrete Maßnahmen für Ihren Markteinstieg oder den Ausbau Ihrer Aktivitäten in Österreich vor.

Ihre Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Die Anmeldung erfolgt hier:

<https://sweapevent.com/r/marktchancenoessterreich>

Seminar: Zollorganisation und Compliance im Zollbereich für KMU am 28. März

IHK Braunschweig, Termin in Präsenz, 09:00 Uhr – 17:00 Uhr, 400,00 €

Die Ausführungsverantwortlichen - Vorstände und Geschäftsführer - im Unternehmen haften persönlich für Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht, die aus organisatorischen Defiziten des Unternehmens resultieren. Diese Haftung kann nicht delegiert werden und aktuelle Urteile belegen, dass Unkenntnis nicht vor Strafe schützt und die Haftung für Compliance von Behörden und Gerichten sehr weit verstanden wird.

Daher sind ein Risikomanagement, eine funktionierende Zollorganisation und die Sicherung der innerbetrieblichen Exportkontrolle unerlässlich.

Wege, diese Haftung zu reduzieren und welche ersten Schritte beim Aufbau einer Zollorganisation notwendig sind, skizziert der Zoll- und Exportkontrollspezialist Herr Thorsten Goebel insbesondere so, dass sie auch für kleine und mittelständische Unternehmen anzuwenden sind.

Seminarinhalte:

- **Einleitung:** Aktuelle Anforderungen an die Zollabteilung, Schnittstellen, Rechtsprechung zur Organisationspflicht, Rechtsgrundlagen & Begriffsbestimmungen, wie Compliance, Risiko (nach Art. 5 Nr. 7 UZK) und Risikomanagement (Art. 5 Nr. 25 UZK), IKS gemäß Bewilligungsvorgaben (AEO, EA, etc.)
- **Organisation im Unternehmen:** Aufbauorganisation einer Zollabteilung, Verantwortlichkeiten, Rollenverteilung handelnder Personen, Ablauforganisation, Prozessbeschreibungen, Ordnungsrahmen, Verbindlichmachung von Prozessen, Aufbau Kennzahlen und Kennzahlensystem, Aufbau Internes Kontrollsystem (IKS – nachgelagert), Reporting an die Unternehmensleitung / Enthftung der Zollverantwortlichen
- **Zusammenfassung und offene Fragerunde**

Das Seminar wendet sich an alle Mitarbeiter/-innen aus den Abteilungen Vertriebsinnendienst, Export- und Versandabwicklung sowie Fach- und Führungskräfte, die mit dem Auf- und dem Ausbau der Bereiche Zoll und Exportkontrolle sowie der täglichen Abwicklung betraut sind.

Den Link zur Anmeldung finden Sie bitte hier:

<https://www.ihk.de/braunschweig/system/vstdetail-antrago/5177250/12770?terminId=12770>

Seminar: Export- und Zollabwicklung in EU- und Drittländer, am 24. April

IHK Braunschweig, Termin in Präsenz, 220,00 €

Gerade für Anfänger im internationalen Geschäft ist die Vielzahl von unterschiedlichen Dokumenten oft verwirrend. Im Seminar werden die wichtigsten Dokumente vorgestellt und die Teilnehmer lernen anhand von konkreten Praxisfällen, wie diese Dokumente ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Die umfangreiche Seminar-Dokumentation enthält neben allen wichtigen Dokumenten zahlreiche Checklisten, Ausfüllanleitungen und Beispielformulare mit vielen nützlichen Hinweisen aus der Praxis. Dabei werden insbesondere die Regelungen des Unionszollkodex behandelt.

Inhalte des Seminars

- **EU Binnenmarkt:** Europäische Union/ Drittländer, Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung, Prüfung USt.-Id.-Nr., Verbringungsnachweise: Gelangensbestätigung und Co., Änderungen Intrahandelsstatistik seit 01.01.2022, Beispielfälle
- **Zoll-Grundlagen:** EFTA/ EWR/ Zollunion mit der Türkei, Verzollung/ Gemeinschaftsware/ Drittlandsware, Einreihung von Waren in den Zollltarif, Klassifizierung von Gütern in Güterlisten
- **Ausfuhrverfahren ATLAS:** Einstufige und zweistufige Ausfuhranmeldung, Ausführer, Empfänger und Anmelder nach UZK; kritische Empfänger, Finanz-Sanktionslisten, ATLAS-Codierungen, Geschäftsarten, Zollverfahren, Genehmigungscodierungen (Y901 etc.), Verkehrszweige, statistischer Warenwert

- **Übungsbeispiel:** Ausfuhr in Drittländer im Notverfahren EPAS, Ausfuhrbegleitdokument, Ausgangsvermerk und „Alternativ-AGV“
- **Warenursprung im Außenhandel:** Nichtpräferenzierter Ursprung: Ursprungszeugnis – Ursprungsregeln und Ausfüllhinweise, Präferenzierter Ursprung: Lieferantenerklärung, EUR.1 und Ursprungserklärung – Ursprungsregeln und Ausfüllhinweise

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter/ -innen mit Vorkenntnissen im Exportgeschäft sowie Auszubildende (Groß- und Außenhandel und Industriekaufleute) im 3. Ausbildungsjahr, Sachbearbeiter in den Abteilungen Vertriebsinnendienst, Export- und Versandabwicklung/ Logistik, die in der Exportabwicklung noch sicherer werden wollen.

Den Link zur Anmeldung finden Sie bitte hier:

<https://www.ihk.de/braunschweig/system/vstdetail-antrago/5177250/12752?terminId=12752>

Seminar: Warenursprung und Präferenzen am 26. April

IHK Braunschweig, Präsenz, 220,00 €

Zollpräferenzen sind wichtige Exportförderungsmittel. Aufgrund von Abkommen der Europäischen Union (EU) mit verschiedenen Ländern, insbesondere mit den Ländern der Paneuropäischen Freihandelszone (Rumänien, Bulgarien, Schweiz, Norwegen, Island) und bestimmten Mittelmeerländern (z.B. Ägypten, Algerien, Tunesien, Marokko, Israel, Jordanien), Südafrika, Chile und Mexiko können Waren mit Präferenzursprungseigenschaft zollbegünstigt aus der EU in diese Bestimmungsländer eingeführt werden.

- Einführung in das Ursprungs- und Präferenzrecht der EU
- Nichtpräferenzierter und präferenzierter Warenursprung, „Made in Germany“
- Vorstellung ausgewählter Präferenzabkommen der EU einschließlich Einbindung in die neue PAN-Euro-Med-Zone
- Systematik der Ursprungsregeln, dargestellt anhand eines Ursprungsprotokolls zu einem aktuellen Freihandelsabkommen der EU mit einem Partnerland
- vollständiges Gewinnen und Herstellen
- ausreichende, sog. ursprungs begründende Be- und Verarbeitung (Verarbeitungsliste)
- Besonderheiten außerhalb der Verarbeitungsliste (Toleranzen, Verlagerung von Produktionsschritten in ein Partnerland mit Kumulierungsmöglichkeiten)
- Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft einer Ware

Das Seminar wendet sich an Sachbearbeiter/innen der Versand-, Export- und Verkaufsabteilungen, die mit der Erstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1, Ursprungserklärungen auf der Rechnung und Lieferantenerklärungen befasst sind bzw. sich in Zukunft damit befassen werden.

Den Link zur Anmeldung finden Sie hier:

<https://www.ihk.de/braunschweig/system/vstdetail-antrago/5177250/12745?terminId=12745>

Delegationsreise Australien – Fokus Wasserstoff im Jahr 2023

Mit dem Ziel Deutschlands, bis 2045 Netto-Null-Emissionen zu erreichen, und Australiens Potenzial, mit grünem Wasserstoff einen Jahresumsatz von ca. 11 Mrd. USD zu erzielen, prüfen beide Länder derzeit Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Aufbauend auf den langjährigen Handelsbeziehungen, die von gegenseitigen Werten und Vertrauen geprägt sind, wird das bilaterale Wasserstoffgeschäft von beiden Regierungen aktiv unterstützt.

Die Reise wird zunächst nach Sydney und dann weiter nach Melbourne gehen. In Sydney sind einige interessante Programmpunkte geplant, z. B. eine Besichtigung eines Hafens und deutscher Firmen in Australien. Am Wochenende steht ein kurzes Besuchsprogramm der Altstadt von Sydney an. Am nächsten Tag geht es dann weiter nach Melbourne zu einem der führenden Wasserstoffevents in der Region. Nach zwei Tagen in Melbourne steht die Rückreise mit einem kurzen Stopp in Singapur an.

Wir bieten diese Reise gemeinsam an mit:

- IHK für Ostfriesland und Papenburg
- IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim
- IHK Braunschweig
- IHK Lüneburg-Wolfsburg
- IHK Oldenburg
- Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven

Für eine Interessensbekundung können Sie sich unverbindlich anmelden: <https://www.ihk.de/stade/international/aktuelles/ahk-sprechtag-5683618?shortUrl=%2FAustralien>

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Ägypten: Ende der Akkreditivpflicht zum 01.01.2023 bestätigt

(DIHK) Wie angekündigt, hat die ägyptische Zentralbank die Pflicht zur Verwendung eines Akkreditivs (Letter of Credit, LC) zur Zahlungsabwicklung bei Einfuhren nach Ägypten zum 1.1.2023 vollständig aufgehoben. Siehe hierzu die aktuellen Mitteilungen der AHK Ägypten ([LINK](#), deutsch) und des ägyptischen Premierministers ([LINK](#), arabisch). Damit wird der Zahlungsverkehr für Einfuhren nach Ägypten erheblich erleichtert. So ist dann z. B. die Zahlungsbedingung „Cash-against-Documents“ (Vorkasse) wieder möglich.

Hintergrund:

Die Ägyptischen Zentralbank (CBE) hatte Anfang 2022 die ägyptischen Geschäftsbanken informiert, dass für Einfuhren ab dem 22.02.2022 „Cash against Documents“-Zahlungsbedingungen (CAD) nicht mehr zulässig sind. Seitdem war bis auf einige Ausnahmen nur noch die Verwendung eines Letter of Credit (L/C) zulässig. Im Oktober war die Wertschwelle für die Akkreditivpflicht bereits leicht gelockert und auf 500.000 USD angehoben worden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die AHK Ägypten.

Ansprechpartnerin

Frau May Khattab

Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer (AHK Ägypten)

Tel.: +202 3333 8452

E-Mail: may.khattab@ahk-mena.com

Ägypten: Halal-Zertifikate - Fristverlängerung für Milchprodukt

(GTAI) Ägypten hat die Frist für die Einfuhr von Milch und Milchprodukten ohne Halal-Zertifikat bis Ende März 2023 verlängert. Hierbei gilt das Datum der Ankunft im ägyptischen Hafen.

Von der verpflichtenden Halal-Zertifizierung sind neben Fleischprodukten auch Milchprodukte mit den folgenden HS-Positionen betroffen: 0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 0406.

Hintergrund:

Das Wirtschafts- und Handelsbüro der ägyptischen Botschaft hat im Jahr 2021 mitgeteilt, dass ab dem 1. August 2021 „[IS EG Halal](#)“ das einzige Unternehmen ist, dessen Zertifikate beim Import von Halal-Produkten nach Ägypten anerkannt werden. Die kurzfristige Ankündigung der Maßnahme, die damit verbundenen Kosten sowie der Mangel an offiziellen Informationen zum Zertifizierungsprozess sind eine Herausforderung für viele europäische Lebensmittelexporthändler.

Weitere Informationen:

- WTO-Notifizierung ([Addendum](#)) vom 20. Dezember 2022
- [WTO Notifizierung vom 12. August 2022](#)
- [Zoll und Einfuhr kompakt - Ägypten](#)

Côte d'Ivoire: Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers

(Zoll.de) Die Änderung gilt bei der Einfuhr in die EU seit 2. Dezember 2022.

Im Rahmen des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Union (EU) und Côte d'Ivoire wendet Côte d'Ivoire das System des Registrierten Ausführers (REX) an.

Seit dem 2. Dezember 2022 können Waren mit Ursprung in Côte d'Ivoire nur dann präferenzbegünstigt in die EU eingeführt werden, wenn eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, die von einem registrierten Ausführer (REX) ausgefertigt wurde, oder die von einem Ausführer (ohne Registrierung) ausgefertigt wurde, sofern der Wert der Sendung 6.000 Euro nicht übersteigt. Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sowie von ermächtigten Ausführern ausgestellte Erklärungen auf der Rechnung werden nicht mehr anerkannt.

Die deutsche Zollverwaltung informiert über [Übergangsregelungen](#) für Warenverkehrsbescheinigungen, die vor dem 2. Dezember 2022 ausgestellt wurden.

Quelle: [Mitteilung](#) über die Anwendung des Systems des registrierten Ausführers der Europäischen Union durch Côte d'Ivoire; ABl. C 23 vom 23. Januar 2023, S. 19.

Weitere Informationen des Zolls zum [REX](#)

Deutschland: Zollpräferenzen bei Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich oder Japan

(DIHK) In einer Fachmeldung vom 23.01.2023 ([LINK](#)) teilt der deutsche Zoll mit, dass Erklärungen zum Ursprung für Mehrfachsendungen (EzUM) grundsätzlich anerkannt werden. Im Detail heißt es: „Nach Weiterentwicklung der Rechtsauslegung der Europäischen Kommission kann auch eine Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen, deren Beginn der Geltungsdauer vor dem Datum der Ausfertigung liegt, grundsätzlich bei der Einfuhr in die EU anerkannt werden. Das Ausfertigungsdatum muss jedoch stets vor dem Datum der Präferenzbeantragung liegen. Die unter <http://www.zoll.de> veröffentlichten [Merkblätter zum TCA](#) bzw. zum [EU-Japan-EPA](#) wurden bereits entsprechend angepasst.

Bezüglich in der Vergangenheit erfolgter Ablehnungen der Präferenzbehandlung aus vorgenanntem Grund besteht die Möglichkeit, einen Erstattungsantrag nach Art. 117 UZK innerhalb von 3 Jahren nach Mitteilung der Zollschild beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Auf die Mindestgrenze des Art. 116 Abs. 2 UZK (Mindesterstattungsbetrag 10 Euro) wird hingewiesen.“ Die neue Rechtsauslegung stellt insofern eine Erleichterung für Unternehmen dar, als dass eine EzUM nun nicht mehr zwingend vor Beginn der Gültigkeitsdauer ausgestellt werden muss, sondern auch nachträglich zum Datum des Gültigkeitsbeginns ausgestellt werden kann. Allerdings bleibt nach Einschätzung der DIHK die Einschränkung bestehen, dass Präferenzen nur für Sendungen gewährt werden, die nach dem Ausfertigungsdatum erfolgen bzw. erfolgt sind. Wurde z. B. eine EzUM am 01.03.2022 für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 ausgestellt, können Präferenzen nur für die Sendungen in den Monaten März bis Dezember 2022 geltend gemacht werden.

Nachtrag:

Hinsichtlich der sich daraus ergebenden zukünftigen Erleichterungen für Unternehmen hat die DIHK mit der Generalzolldirektion jetzt Rücksprache halten können.

Die neue Rechtsauslegung stellt zum einen insofern eine Erleichterung für Unternehmen dar, als dass eine EzUM zukünftig nicht mehr zwingend vor Beginn der Gültigkeitszeitraums ausgestellt werden muss, sondern auch nachträglich zum Datum des Gültigkeitsbeginns ausgestellt werden kann. Eine Ablehnung einer Präferenzbehandlung für alle Sendungen innerhalb des Gültigkeitszeitraums wegen dieses ausschließlich formalen Fehlers ist damit vom Tisch.

Zum anderen ermöglicht die neue Rechtsauslegung eine Präferenzbehandlung nicht nur bei Einfuhren, die nach dem Ausstellungsdatum der EzUM für eine Präferenzbehandlung angemeldet werden, sondern auch für Einfuhren, die bereits vor dem Ausstellungsdatum ab Beginn des Gültigkeitszeitraums erfolgt sind.

Praxisbeispiel:

Ein britischer Exporteur stellt eine EzUM am 1.4.2023 mit einem Gültigkeitszeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 für seine Sendungen in die EU aus. Es erfolgen in 2023 insgesamt zwölf Einfuhren und zwar jeweils eine Einfuhr zum 15. eines jeden Monats.

Für die Einfuhren in den Monaten April bis Dezember 2023 kann der Importeur auf Grundlage der EzUM vom 1.4.2023 eine Präferenzbehandlung im Rahmen des normalen Abfertigungsverfahrens direkt zum Zeitpunkt der jeweiligen Einfuhren (15. jedes Monats) anmelden.

Für die Monate Januar bis März 2023 sind die Einfuhren dagegen im Rahmen des normalen Abfertigungsverfahrens bereits ohne Präferenzbehandlung erfolgt, da die EzUM vom 1.4.2023 zu diesen Zeitpunkten selbsterklärend nicht vorgelegen hat. Dennoch besteht hier nachträglich die Möglichkeit einer Präferenzgewährung. Für die Einfuhren der Monate Januar bis März 2023 kann der Importeur die Präferenzbehandlung nachträglich im Rahmen des o.g. Erstattungsverfahrens beim zuständigen Hauptzollamt geltend machen.

Ausgeschlossen wäre eine Anerkennung lediglich dann, wenn für die Monate Januar bis März bereits eine Präferenzbehandlung angemeldet worden wäre, ohne dass die hierfür nötige EzUM bereits existiert hat und dies im Rahmen einer Betriebsprüfung auffällt.

Deutschland: Endbeglaubigung von Handelsdokumenten

(DIHK) Für die Legalisierung deutscher öffentlicher Urkunden (z.B. IHK-Ursprungszeugnisse) durch ausländische Konsulate kann u.U. zuvor eine sogenannte „Endbeglaubigung“ erforderlich sein. Mit dem 01.01.2023 ist die Zuständigkeit für solche Endbeglaubigungen (und Apostillen) vom Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln auf das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) mit Dienstsitz in Brandenburg an der Havel übertragen worden.

Die Änderung der entsprechenden Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 47 vom 06.12.2022 veröffentlicht ([LINK](#)). Die Verordnung selbst fokussiert zwar allein auf den Bereich „Apostillen“ für die Beglaubigung von Bundesurkunden für die Verwendung im Ausland. De facto wurde aber auch der Bereich „Endbeglaubigungen von Unterschriften auf öffentlichen Urkunden“ für die Verwendung im Ausland (z.B. Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen) übertragen. Siehe hierzu auch die Meldungen auf den Webseiten des BVA ([LINK](#)) und des BfAA ([LINK](#)).

BVA und BfAA haben der DIHK bestätigt, dass:

- die Gebühren nicht geändert wurden,
- die Unterschriftsproben der IHK-Mitarbeiter*innen beim BfAA bereits hinterlegt sind,
- die ausländischen Konsulate in Deutschland vom Bundesinnenministerium bzw. vom Auswärtigen Amt über den Wechsel der Zuständigkeit informiert wurden.

Die Endbeglaubigung von Handelsdokumenten (bzw. die Apostillierung von Bundesurkunden) ist weiterhin zu beantragen. Das Antragsformular entspricht mit Ausnahme der auf das BfAA geänderten Anschrift dem alten Antragsformular ([LINK](#)). Von IHKs elektronische bescheinigte und anschließend von Unternehmen ausgedruckte Dokumente endbeglaubigt das BfAA weiterhin nicht. Zudem empfiehlt die DIHK betroffenen Unternehmen, genau zu prüfen, ob eine Endbeglaubigung von Handelsdokumenten durch das BfAA überhaupt erforderlich ist.

Länderkreis:

Lediglich folgende Länder werden vom BfAA zum Stichwort „Beglaubigung“ überhaupt gelistet ([LINK](#), Stand 01.01.2023): Afghanistan, Bangladesch, Myanmar, China, Irak, Iran, Jordanien, Kambodscha, Katar, Libanon, Mali, Mauretanien, Nepal, Ruanda, Senegal, Somalia, Sudan, Syrien, Taiwan/Taipeh, Vereinigte Arabische Emirate.

Dokumentenarten:

Das BfAA endbeglaubigt verschiedenste Dokumentenarten. Dabei prüft es vor allem die formalen Voraussetzungen (z.B. Unterschrift/Siegel der IHK, Landgericht, Landesbehörde, Bundesbehörde ...). Häufig endbeglaubigt das BfAA anschließend sämtliche, ihm zur Verwendung in einem der o.g. Länder vorgelegten Dokumentenarten. Das BfAA unterscheidet dabei häufig nicht, für welche Dokumentenarten das jeweilige Land in der täglichen Praxis tatsächlich eine BfAA-Endbeglaubigung zwecks finaler konsularischer Legalisierung fordert. Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen sich vorab bei ihren IHKs und den betreffenden Konsulaten erkundigen, für welches Dokument konkret eine Endbeglaubigung durch das BfAA zwecks anschließender konsularischer Legalisierung tatsächlich notwendig ist.

EU: Neufassung des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821

(GTAI) Am 11.01.2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/66 vom 21.10.2022 zur Neufassung der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 im Amtsblatt L 009 veröffentlicht (siehe [hier](#)). Die Liste umfasst Güter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken genutzt werden können und deshalb einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen. In Deutschland ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Erteilung solcher Ausfuhrgenehmigungen zuständig.

Die neue Liste der Dual-Use-Güter trat am 12.01.2023 in Kraft.

EU: APS - Aussetzung der Zollpräferenzen für Indien, Indonesien und Kenia

(GTAI) Die Europäische Kommission hat eine [neue Übersicht](#) der APS-Abschnitte und der dazugehörigen Kapitel veröffentlicht, bei denen die Zollpräferenzen für bestimmte Länder ausgesetzt sind. Betroffen sind Indien, Indonesien und Kenia. Die Liste gilt vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und findet sich im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1039.

Hintergrund: Das APS-System ist ein handelspolitisches Instrument der Europäischen Union (EU). Es gewährt Entwicklungsländern Zollpräferenzen bei der Wareneinfuhr in die EU. Die APS-Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht unter bestimmten Umständen jedoch eine Aussetzung der gewährten Zollpräferenzen vor. Das ist der Fall, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die EU eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt. Die Schwellenwerte werden als Prozentsatz des Gesamtwertes der Einfuhren der gleichen Waren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union berechnet.

Quelle: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1039](#) der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen, die bestimmten APS-begünstigten Ländern gewährt wurden, für das Jahr 2023; ABl. L 173 vom 30. Juni 2022, S. 58.

EU/Tunesien: Restriktive Maßnahmen

(GTAI) Die restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien werden bis zum 31. Januar 2024 verlängert.

Die Sanktionen wurden mit dem Beschluss 2011/72/GASP eingeführt und umfassen das Einfrieren von Vermögenswerten bestimmter Personen.

Quelle: Beschluss (GASP) 2023/159 des Rates vom 23. Januar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien; ABl. L 22 vom 24. Januar 2023, S. 18.

EU: Waffenembargo angesichts der Lage in Haiti

(GTAI) Der Rat der Europäischen Union hat mit Beschluss (GASP) 2022/2319 vom 25. November 2022 restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti beschlossen. Mit der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 21. Dezember 2022 wurde das Waffenembargo gegen bestimmte Personen angesichts der äußerst angespannten Sicherheitslage in Haiti in nationales Recht umgesetzt. Die Codierung 3LNA/HT steht für die Anmeldung in ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung.

EU: Terrorismusbekämpfung – Restriktive Maßnahmen

(GTAI) Aktualisierung der Liste der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen, Gruppen und Organisationen betreffend ISIL- und Al-Qaida-Organisationen. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält eine Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden. Dieser Anhang wird regelmäßig aktualisiert. Mit der aktuellen Änderung der Durchführungsverordnung wird eine Person in die Liste aufgenommen. Quelle: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/140](#) der Kommission vom 19. Januar 2023 zur 332. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen; ABl. L 19 vom 20. Januar 2023, S. 92.

EU: Antidumping - Fahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in China

(GTAI) Im Mai 2021 leitete die Europäische Kommission eine Auslaufüberprüfung ein. Nun führt die Kommission mit Wirkung vom 20. Oktober 2023 endgültige Antidumpingmaßnahmen auf Einfuhren von bestimmten Fahrzeugrädern aus Aluminium mit Ursprung in China ein.

Die Maßnahmen gelten für fünf Jahre: Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Räder aus Aluminium für Kraftfahrzeuge der KN-Positionen 8701 bis 8705, auch mit Zubehör, auch mit Reifen, mit Ursprung in China.

Die Ware wird derzeit unter den folgenden KN-Codes eingereiht: ex 8708 70 10 und ex 8708 70 50 (TARIC-Codes 8708 70 10 15, 8708 70 10 50, 8708 70 50 15 und 8708 70 50 50).

Antidumpingzoll: Der endgültige Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Europäischen Union, unverzollt, beträgt 22,3 Prozent.

Quelle: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/112](#) der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China infolge einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 18 vom 19. Januar 2023, S. 66.

EU: Antidumping - Fettsäure mit Ursprung Indonesien

(GTAI) Im November 2021 leitete die Europäische Kommission ein Antidumpingverfahren ein. Nun führt die Kommission mit Wirkung vom 20. Januar 2023 endgültige Antidumpingmaßnahmen auf Fettsäure mit Ursprung in Indonesien ein.

Im Mai 2022 leitete die EU-Kommission ein Antisubventionsverfahren bezüglich derselben Waren ein. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Betroffene Ware:

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Fettsäuren mit einer Kohlenstoffkettenlänge von C6, C8, C10, C12, C14, C16 oder C18, mit einer Jodzahl unter 105 g/100 g und einem Verhältnis von freien Fettsäuren zu Triglyceriden (Spaltungsgrad) von mindestens 97 Prozent, einschließlich einer einzelnen Fettsäure (Reindestillat, auch als „pure cut“ bezeichnet) und Mischungen mit einer Kombination aus zwei oder mehreren Längen der Kohlenstoffkette. Ausgenommen ist Fettsäure, die durch ein von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkanntes freiwilliges System für die Produktion von nachhaltigen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen oder durch ein gemäß Artikel 30 Absatz 6 der genannten Richtlinie erstelltes nationales Zertifizierungssystem zertifiziert ist.

Die Ware wird derzeit unter folgenden KN-Codes eingereiht:

ex 2915 70 40, ex 2915 70 50, ex 2915 90 30, ex 2915 90 70, ex 2916 15 00, ex 3823 11 00, ex 3823 12 00, ex 3823 19 10 und ex 3823 19 90 (TARIC-Codes: 2915 70 40 95, 2915 70 50 10, 2915 90 30 95, 2915 90 70 95, 2916 15 00 10, 3823 11 00 20, 3823 11 00 70, 3823 12 00 20, 3823 12 00 70, 3823 19 10 30, 3823 19 10 70, 3823 19 90 70 und 3823 19 90 95).

Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Namen und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: "Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind."

Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz in Höhe von 46,4 Prozent Anwendung.

Quellen: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/111](#) der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fettsäure mit Ursprung in Indonesien; ABl. L 18 vom 19. Januar 2023, S. 1;

EU: Antidumpingzölle gegen Marokko

(GTAI) Die EU-Kommission hat am 12.01.2023 Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Aluminium-Straßenrädern mit Ursprung in Marokko eingeführt. Eine Untersuchung hatte laut EU-Kommission ergeben, dass die Einfuhren aus Marokko zu Dumpingpreisen auf den EU-Markt gelangen und die Straßenradindustrie in der EU schädigen. Die Antidumpingzölle, die zwischen 9 % und 17,5 % liegen, waren bereits seit dem 15. Juli 2022 vorläufig in Kraft.

Mehr erfahren Sie [hier](#).

Ghana: Umstellung bei Zollpräferenznachweisen von „EUR.1“ auf REX zum 20. August 2023

(DIHK) In seiner Fachmeldung vom 25.01.2023 ([LINK](#)) teilt der deutsche Zoll mit, dass bei Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ghana in die EU ab dem 20. August 2023 das System des "ermächtigten Ausführers" durch das System des "registrierten Ausführers" ersetzt wird:

"Das Ursprungsprotokoll Nr. 1, veröffentlicht im Amtsblatt (EU) L 350 vom 21. Oktober 2020, zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits ist seit dem 20. August 2020 in Kraft. Art. 17 Abs. 3 des Protokolls Nr. 1 sieht vor, dass eine Präferenzbegünstigung für Einfuhren aus Ghana durch Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nur während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls möglich ist, danach ist eine Präferenzgewährung nur noch auf Basis einer Ursprungserklärung möglich. [...]"

Ab dem 20. August 2023 wird für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ghana in die EU die Zollpräferenzbehandlung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gewährt, sofern Folgendes vorgelegt wird:

Eine Ursprungserklärung, die ausgefertigt wird von:

- jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6.000 Euro nicht überschreitet; oder
- von einem nach Ghanaischem Recht registrierten Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse mit einem Wert von mehr als 6.000 Euro enthalten.

In den in Art. 26 genannten Fällen erhalten Ursprungserzeugnisse die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass ein Ursprungsnachweis vorgelegt werden muss."

Kanada: CETA-Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

(DIHK) Am 20.01.2023 wurde das „Gesetz zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist somit seit dem 21.01.2023 in Kraft. Zum Eintrag im Bundesgesetzblatt gelangen Sie [hier](#).

Singapur: Änderung bei Präferenznachweisen im Rahmen des Freihandelsabkommens ab 1.1.2023

(GTAI) Der [Zoll](#) teilt mit, dass für EU-Ausführer das System des "ermächtigten Ausführers" durch das System der "registrierten Ausführers" ersetzt wird. Dies bedeutet, dass Einführer in Singapur ab dem 1. Januar 2023 die Zollpräferenz mit Hilfe von Erklärungen zum Ursprung beantragen müssen, die von in der EU registrierten Ausführern unter Angabe ihrer REX-Nummer ausgefertigt wurden (sogenannte REX-Erklärung).

Übergangszeitraum:

Es ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, durch den sichergestellt wird, dass die Zollbehörden Singapurs Ursprungserklärungen, die von in der EU ermächtigten Ausführern ausgefertigt wurden, weiterhin bis zum **31. März 2023** akzeptieren.

Einfuhr:

Der Zoll teilt ebenfalls in der [ATLAS_Info_0389/22](#) mit, dass Singapur ab dem 01.01.2023 eine neue Unterlage für die Anerkennung der Ursprungseigenschaft verwendet. Für die Gewährung einer Zollpräferenz für Waren mit Ursprung in Singapur bei der Einfuhr in die EU ist nunmehr als Ursprungsnachweis die folgende TARIC-Unterlagencodierung anzumelden: „**U101**“ – Erklärung zum Ursprung, von einem **registrierten Ausführer in Singapur** ausgefertigt (sogenannte REX-Erklärung).

Die bisher verwendete Unterlagencodierung „**N864**“ (Erklärung auf der Rechnung oder eine Ursprungserklärung eines Ausführers auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier) wird ab dem 01.01.2023 in ATLAS nicht mehr anerkannt.

Übergangszeitraum:

Ein Übergangszeitraum wurde nicht bekanntgegeben.

Weiterführende Informationen:

Beschluss Nr. 1/2022 zur Änderung des Ursprungsprotokolls zum EU-Singapur-Freihandelsabkommen vom 20. Dezember 2022. Der Beschluss trat am 1.12.2023 in Kraft. Er soll in den kommenden Tagen im Amtsblatt der EU, Reihe C, veröffentlicht werden.

Tunesien: Neue Importvorschriften seit Oktober 2022 – Nachtrag Warenliste

(DIHK) Wie mitgeteilt, hat Tunesien im Oktober 2022 neue Importvorschriften erlassen. So werden zum Zwecke einer Vorabkontrolle bei der Einfuhr bestimmter Waren diverse zusätzliche Dokumente verlangt. Die DIHK hat nun eine unverbindliche, englischsprachige Übersetzung der Mitteilung der tunesischen Behörden einschließlich einer englischsprachigen Liste der betroffenen Warentarifnummern erhalten. Diese finden Sie hier: [Mitteilung inkl. Warenliste Behörden Tunesien \(en.\)](#) (PDF)

Ansprechpartner AHK Tunesien: **Jörn Bousselmi** und **Makram Ben Hamida**
AHK Tunesien
Tel: +216 71 965 280
E-Mail: info@ahktunis.org

Ukraine: Neue Unterlagencodierungen für die Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen

(Zoll) Die Generaldirektion der EU-Kommission (TAXUD) hat im Kontext der Ausweitung der Sanktionsmaßnahmen gegenüber Russland neue Codierungen für die Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen sowie für die Erklärung, dass eine Altvertragsregelung in Anspruch genommen wird, veröffentlicht.

Für die Anmeldung in ATLAS-Ausfuhr stehen seit dem 03.01.2023 bestimmte Codierungen zur Verfügung, die Sie [dieser ATLAS-Info](#) entnehmen können.

VAE: Handelsrechnungen - Elektronische eDAS- Beglaubigung ab 01.02.2023 verpflichtend

(AHK/DIHK) Für Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen und sonstige Dokumente für Wareneinfuhren in die Vereinigten Arabischen Emirate wurden bisher regelmäßige Kammerbescheinigungen mit anschließender konsularischer Legalisierung durch die emiratischen Botschaften/Konsulate unter Einbindung des Außenministeriums der VAE (MOFAIC) gefordert. Dies erfolgte i.d.R. optional auf Kundenwunsch oder auf Anforderung des Zolls.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2023 sind nun Handelsrechnungen im Zusammenhang mit Wareneinfuhren beim Außenministerium der Vereinigten Arabischen Emirate (MOFAIC) mittels des sogenannten Electronic Attestation Service (eDAS) elektronisch beglaubigen zu lassen. Die hierbei erzeugte „electronic attestation reference number“ (eDAS-Referenznummer) ist anschließend verpflichtend in der Importzollanmeldung anzugeben. Dies geht aus Informationen des MOFAIC ([LINK](#)) sowie der Mitteilung CN 11/2022 der Zollbehörde Dubais vom 02.11.2022 hervor, die uns die Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer (AHK VAE) weitergeleitet hat.

Wie bislang auch benötigen Unternehmen bzw. deren Dienstleister (z. B. Clearing Agents) für die elektronische Beglaubigung („attestation“) zunächst einen Account auf der MOFAIC-Website: <https://www.mofaic.gov.ae/en/Services/EDAS-Attestation>

Das bisherige Prozedere sah vor, dass die zu beglaubigenden Dokumente in einem ersten Schritt zunächst zentral über die MOFAIC-Website zur Beglaubigung angemeldet und bezahlt werden konnten. Nach Erhalt der Zahlungsbestätigung konnten die Dokumente anschließend in einem zweiten Schritt dezentral in den Vertretungen der VAE (Botschaft, Konsulate) vorgelegt und dort formal per Stempel beglaubigt (legalisiert) werden. Details finden Sie auf unserer Homepage unter diesem [Link](#).

Ländernotizen

EU: Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen aus Drittstaaten in Kraft

(DIHK) Am 12.01.2023 trat die Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten in Kraft. Die neuen Vorschriften befugen die Kommission, finanzielle Zuwendungen zu prüfen, die in der EU wirtschaftlich tätige Unternehmen von Nicht-EU-Staaten erhalten, und gegen dadurch entstehende Wettbewerbsverfälschungen vorzugehen. Die Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten gilt für alle Wirtschaftstätigkeiten in der EU und deckt sowohl Zusammenschlüsse (Fusionen und Übernahmen) als auch öffentliche Vergabeverfahren und alle anderen Marktsituationen ab.

Die Verordnung sieht drei Instrumente vor, die die EU-Kommission anwenden wird:

- die Verpflichtung für Unternehmen, Zusammenschlüsse, die mit einer finanziellen Zuwendung einer drittstaatlichen Regierung verbunden sind, zur Genehmigung bei der Kommission anzumelden, wenn i) der Umsatz des übernommenen Unternehmens oder eines der am Zusammenschluss Beteiligten oder des Gemeinschaftsunternehmens 500 Millionen Euro oder mehr beträgt und sich ii) die drittstaatliche finanzielle Zuwendung auf mindestens 50 Millionen Euro beläuft,
- die Verpflichtung für Unternehmen, ihre Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren bei der Kommission zu melden, wenn i) der geschätzte Auftragswert mindestens 250 Millionen Euro beträgt und ii) sich die damit verbundene drittstaatliche finanzielle Zuwendung auf mindestens 4 Millionen Euro pro Drittstaat beläuft. Die Erteilung des Zuschlags an Unternehmen, die den Binnenmarkt verzerrende Subventionen erhalten, kann in solchen Verfahren von der EU-Kommission untersagt werden.
- In allen anderen Marktsituationen kann die EU-Kommission in Eigeninitiative („von Amts wegen“) eine Prüfung einleiten, wenn der Verdacht besteht, dass drittstaatliche Subventionen vorliegen könnten. Sie kann auch für öffentliche Vergabeverfahren und kleinere Zusammenschlüsse eine Ad-hoc-Anmeldung verlangen.

Während die Prüfung durch die EU-Kommission läuft, dürfen angemeldete Zusammenschlüsse nicht vollzogen werden. Auch darf im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens Bietern, die Gegenstand einer Prüfung sind, nicht der Zuschlag erteilt werden. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, kann die EU-Kommission Geldbußen verhängen. Diese können bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens betragen.

Auch kann die EU-Kommission den Vollzug eines subventionierten Zusammenschlusses und die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an einen subventionierten Bieter untersagen. [...]

Den vollständigen Artikel finden Sie bei der [DIHK](#). EU-Informationen zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

EAWU: Eurasische Wirtschaftsunion und Iran unterzeichnen Abkommen

(GTAI) Die Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU), dessen Mitglieder Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Russland sind, und der Iran schaffen mit dem neu beschlossenen Abkommen eine Freihandelszone und die Eckpfeiler für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Die iranischen Behörden schlugen Russland vor, eine gemeinsame Institution zur Bekämpfung der gegen Teheran und Moskau verhängten westlichen Sanktionen zu schaffen. Darüber hinaus berichtete der Iran, dass die Zusammenarbeit mit Russland auf die Sektoren Banken, Energie und Tourismus ausgeweitet werden könnte.

Zwischen der EAWU und dem Iran bestand bereits ein Interimsabkommen, welches in den kommenden Jahren zu einem vollständigen Freihandelsabkommen weiterentwickelt werden wollte.

Seit Beginn des Angriffskrieges in der Ukraine und der Verhängung von Sanktionen gegen Russland diskutieren der Iran und Russland über Möglichkeiten, ihre Zusammenarbeit zu verbessern und auszubauen. Das neue Abkommen soll die iranische und russische Wirtschaft unterstützen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit auch mit den anderen EAWU-Mitgliedstaaten ausweiten.

Das neue Abkommen zeigt, dass Russland derzeit an alternativen Lösungen arbeitet, um den westlichen Sanktionen entgegenzuwirken, indem es seine Aufmerksamkeit nach Osten verlagert und seine diplomatischen und wirtschaftlichen Bemühungen in Eurasien verstärkt.

Denn auch wenn der Iran erklärte, Russlands Annexion der Krim, Donezk und Luhansk werde nicht anerkannt, unterstreicht die Errichtung einer Freihandelszone mit der EAWU Irans Beziehungen zu Russland und den zentralasiatischen Republiken.

Auch die Vereinigten Arabischen Emirate schlugen Russland vor, eine Freihandelszone mit der EAWU zu schaffen, und auch Thailand kündigte eine ähnliche Initiative an.

VK: Kein "Happy Birthday" – Drei Jahre Brexit für die Wirtschaft

(DIHK) Am 31. Januar 2020 verließ das Vereinigte Königreich (UK) die Europäische Union, genau ein Jahr später den EU-Binnenmarkt und die Zollunion. Nach 47 Jahren als wichtiges EU-Mitglied errichtete Großbritannien erhebliche Barrieren im Handel mit seinen Nachbarn. Nun verfolgt das Land eine umfassende Abwendung von EU-Standards und Normen, worunter die Planungssicherheit für Unternehmen und der bilaterale Handel leiden. Welche Perspektiven gibt es für die deutsche Wirtschaft im UK-Geschäft?

UK rutscht aus den Top Ten: Die deutschen Investitionen in Großbritannien sind seit dem Brexit-Referendum 2016 rückläufig – im Gegensatz zu den Investitionen bei anderen wichtigen deutschen Handelspartnern wie Frankreich, Italien oder Polen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Ausfuhren: Während Großbritannien 2016 noch der dritt wichtigste Exportmarkt Deutschlands war, ist das Land 2022 auf Platz acht abgerutscht. Als Handelspartner hat das Vereinigte Königreich im gleichen Zeitraum sogar noch mehr an Bedeutung verloren:

Hatte es zuvor an fünfter Stelle rangiert, ist es nun auf Platz elf gelandet. Dies zeigt, dass auch das umfassende EU-UK-Handelsabkommen die enge Wirtschaftsintegration des [EU-Binnenmarktes](#) nicht ersetzen kann. Weitere Details: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/tdw/kein-happy-birthday-drei-jahre-brexit-fuer-die-wirtschaft--90758>

Veröffentlichungen

Änderung des statistischen Warenverzeichnisses

Das Statistische Bundesamt hat die Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2023 veröffentlicht

Das für das Jahr 2023 gültige Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) beinhaltet die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN), die jährlich durch Verordnung (VO) der Kommission der Europäischen Union (EU) rechtswirksam festgelegt werden. Das WA dient der Klassifizierung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der EU (Intrahandel) und mit den Drittländern (Extrahandel) und ist damit die Grundlage für die Darstellung von Außenhandelsergebnissen in tiefer fachlicher Gliederung. Für den von den beteiligten Unternehmen zu meldenden Warenverkehr im Kalenderjahr 2023 ist ausschließlich das WA 2023 gültig. Es ersetzt somit die Ausgabe 2022 zum 01.01.2023.

Es beinhaltet auch die Gegenüberstellung der geänderten Warennummern zum Jahr 2022. Als weiteres Format finden Sie die [Numerische Gegenüberstellung](#) der geänderten Warennummern für das Jahr 2023 zum Jahr 2022.

Auf unserer [Homepage finden Sie die Änderungen als PDF – Download](#).

Slowenien: Zielmarktanalyse - Energiespeicherlösungen für die Integration erneuerbarer Energien

(AHK) Slowenien möchte bis 2050 klimaneutral werden. Das Vorantreiben der Energiewende ist von erheblicher Relevanz für die Sicherung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft.

Erklärtes Ziel der Europäischen Kommission ist es, die Treibhausgasemissionen innerhalb der Union bis 2030 im Vergleich zu 1990 um mindestens 40 % zu reduzieren, die Energieeffizienz um mindestens 32,5 % und den Einsatz erneuerbarer Energien um 32 % zu steigern. Diese Zielvorgaben setzte der slowenische Gesetzgeber im Dezember 2017 in der Slowenischen Entwicklungsstrategie 2030 (Strategija razvoja Slovenije - SRS 2030) um.

Zur Umsetzung der Ziele ist ein systematischer Wandel innerhalb der Energiebranche notwendig. Hierbei wird insbesondere der Einsatz von Energiespeichertechnologien zur effizienten Nutzung regenerativer Energien von Bedeutung sein.

[...] Der slowenische Markt für Energiespeicherlösungen ist im Allgemeinen noch nicht besonders entwickelt.

Aufgrund der Bedeutung von Energiespeichertechnologien für die Erreichung der gesteckten nationalen und europäischen Klimaziele ist davon auszugehen, dass der diesbezügliche Markt in Slowenien in den nächsten Jahren an Fahrt aufnehmen wird.

Dass vor Kurzem zudem von NGEN ein dritter, brandneuer und batteriebetriebener Tesla-Energiespeicher auf dem Firmengelände von TALUM d.d. in Kidričevo eingeweiht wurde, welcher momentan mit einer Betriebsleistung von 20 MW bei einer Speicherkapazität von 40 MWh zu den größten Stromspeicheranlagen in Europa gehört, ist in diesem Kontext ein äußerst positives Zeichen. Energiespeichertechnologien haben in Slowenien vielerlei Anwendung und könnten auch für ausländische Investoren eine lohnenswerte Investition darstellen. [...]Potenzielle Abnehmer von Energiespeichern finden sich selbstverständlich bei den in diesem Kapitel genannten Energiekonzernen. Auch darüber hinaus gibt es allerdings weitere, mitunter sehr diverse potenzielle Abnehmer. Hierzu gehören Unternehmen, welche einen hohen oder sprunghaft steigenden Energiebedarf aufweisen, in etwa BASF Slovenija d.o.o. oder Henkel Slovenija d.o.o. in der Chemieindustrie. Ebenso kommen vom Stromnetz abgekoppelte Häuser und Kommunen oder Einrichtungen der kritischen Infrastruktur in Frage. [...]

Hier geht es zu weiteren Informationen und der Analyse:

<https://slowenien.ahk.de/infocenter/news-details/german-energy-solutions-zielmarktanalyse-energiespeicherloesungen-fuer-die-integration-erneuerbarer-energien>

Verschiedenes

Umfrage Going International – Bitte um Teilnahme

Ihre Einschätzung zum Auslandsgeschäft zählt!

Um gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit die Herausforderungen, aber auch die Erfolge im Auslandsgeschäft aufzeigen zu können, führen die Industrie- und Handelskammern (IHKs) die größte Umfrage zum Auslandsgeschäft durch. Mit Ihren Antworten setzen wir uns gegenüber der Politik dafür ein, dass Hemmnisse im Außenhandel beseitigt werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich bis zum 10. Februar 2023 etwa fünf Minuten Zeit für die Beantwortung des Online-Fragebogens nehmen. Sie finden den Online-Fragebogen [hier](#).

Die Befragung ist anonym, die erhobenen Daten werden nicht namentlich gespeichert. Die Gesamtergebnisse der Befragung werden von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Internationale Leitmessen: Messförderung für „Young Innovators“ bis Ende 2028 verlängert

(BAFA) Die Messförderung unterstützt junge innovative Unternehmen, die an internationalen Leitmessen in Deutschland teilnehmen. Das Programm „Young Innovators“ wurde im Januar 2023 bis Ende 2028 verlängert. Beim BAFA können bis zu 60 Prozent der Kosten für eine Messebeteiligung gefördert werden.

Details finden Sie hier:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Wirtschaft/2023_02_miu_verlaengerung_2028.html

Impressum

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Fachbereich Außenwirtschaft
Brabandtstraße 11
38100 Braunschweig

Die Informationen werden mit größter Sorgfalt in einer Gemeinschaftsproduktion mit anderen IHKs zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Meldungen können bei der IHK angefordert werden.

Tagesaktuelle Veranstaltungsinformationen finden Sie unter:

www.ihk.de/braunschweig

Ansprechpartnerin der Industrie- und Handelskammer Braunschweig:

Carolin Illmer	Tel.: 0531 4715-271
	E-Mail: carolin.illmer@braunschweig.ihk.de
Doreen Weisheit	Tel.: 0531 4715-256
	E-Mail: doreen.weisheit@braunschweig.ihk.de